

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis Mk. 1,50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postämter. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steindörner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.

Inserate für die viergespaltene Beilage oder deren Raum 1 Mk.
Vergütungsangelegenheiten und Arbeitervermittlungen 50 Pfg.
Versammlungsanzeigen 30 Pfg.

Die Anerkennung der Gewerkschaften.

Diese schicksalsschweren Oktobertage haben auf den verschiedensten Gebieten Veränderungen von weittragender Bedeutung gebracht. Binnen wenigen Tagen haben sich Fortschritte vollzogen, die unter normalen Verhältnissen Jahrzehnte zu ihrem Werden bedurft hätten. Die Welle der Verbesserung, die beim Ausbruch des Krieges durch das Land ging und zur Proklamierung des vielgenannten Burgfriedens führte, hat im Grunde keine nachhaltige Wirkung hinterlassen, um so tiefergehend sind die Wirkungen der gewaltigen Ereignisse, die sich jetzt, wo wir hoffentlich dem Ende dieses Krieges entgegengehen, überfließen.

Durch die parlamentarische Regierung der erste kräftige Anlauf zur Aufrichtung der Volkserziehung in Deutschland genommen worden. Im Handbreiten werden die schwerwiegendsten Veränderungen der Verfassung vollzogen, und dabei bildet das Gewerbe nur einen Anfang, dem notwendig weitere Schritte folgen müssen. Die schweren Tage, die wir durchleben, haben als wirksame Geburtshelfer für das Zustandekommen der preussischen Wahlrechtsreform erwiesen. Wie schwierig gestaltete sich die Beratung im Abgeordnetenhaus. Die sorgsam waren die konservativen Jünger auf die Wahrung der Vorrechte von „Bildung und Besitz“ bedacht. Im liberalen Flügel des Zentrums und unter den schwerindustriellen Nationalliberalen fanden die Konservativen willige Bundesgenossen für ihre gegen das Interesse des Volkes und gegen die Wünsche ihres Königs gerichtete Politik. Als die deutsche Regierung, statt das unbotmäßige Abgeordnetenhaus aufzulösen, dessen lächerliches Machtwort vor das Herrenhaus brachte, da hat wohl schwerlich ein Minister erwartet, daß dort die Vorlage in einer annehmbaren Form durchdrücken sein würde.

Die großen Geschehnisse der letzten Tage haben aber den Herrenhäusern und allen denen, die mit ihren politischen Anschauungen in verflochtenen Jahrhunderten wurzeln, Verständnis für das Bedürfnis des Augenblicks eingehämmert. Die Kommission des Herrenhauses, die die Wahlrechtsvorlage beriet, entwickelte plötzlich einen großen Arbeitseifer, sie sich in gänzlich veränderter Richtung betätigte. Die Herren, die sich zu den ungewohnten Anschauungen nicht beugen konnten — und sie bilden die große Mehrheit des Herrenhauses —, enthielten sich der Abstimmung, und so wurde die Wahlrechtsvorlage der Regierung in einer annehmbaren Form angenommen. Nach Verlauf der verhältnismäßig vorgeschriebenen Fristen wird sie Gesetz sein. Ist kein ideales Gesetz. Viele Bestimmungen sind sogar unersperlich; man nimmt sie jedoch in den Kauf, weil es endlich das allgemeine, gleiche, direkte und heimische Wahlrecht in Preußen eingeführt wird. Über die weittragende Bedeutung der im Zuge befindlichen politischen Umwälzungen braucht kaum ein Wort verloren zu werden. Zur gleichen Zeit hat sich aber auch auf dem wirtschaftlichen Gebiet ein Vorgang abgespielt, dessen Bedeutung hinter den großen politischen Ereignissen kaum zurücksteht: Es haben direkte Verhandlungen zwischen dem Gewerbe und den Verbänden der Bergarbeiter stattgefunden, die Schlichter haben die Gewerkschaften anerkannt; sie verständigen sich mit den Vertretern der Gewerkschaften über die Arbeitsverhältnisse.

Es ist es ja durchaus keine neue Erscheinung mehr, daß sich die Vertreter der Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter an den gleichen Tisch setzen, um über die Regelung der Arbeitsbedingungen zu beraten und zu beschließen. Das umfangreiche Kapitel der Tarifverträge hat Zeugnis dafür ab, daß das Verständnis für den Wert wirtschaftlicher Abmachungen in immer weitere Kreise dringt. Tarifverträge haben sich nur allmählich entwickelt; so wenig in allen Gewerben ist der Periode der Tarifverträge Zeit vorausgegangen, in welcher die Gewerkschaften um die Anerkennung durch die Unternehmer kämpften. Besser der Ausbau der Arbeiterorganisation, um so schneller der Kampf um ihre Anerkennung entschieden, und um günstiger gestalteten sich in dem Gewerbe die Arbeitsbedingungen.

Dem Zuge der Zeit, der auf die Anerkennung der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Gewerkschaften und die ernsthafte Fortführung der Sozialpolitik gerichtet war, haben die Vertreter der rheinisch-westfälischen Schwereindustrie bis zuletzt den hartnäckigsten Widerstand entgegengelegt. Die Vertreter der Bergwerke, der Eisenhütten, der Maschinenbetriebe, die unter dem Begriff „Schwerindustrie“ zusammengefaßt werden, beschäftigten je ein vielköpfiges Heer von Arbeitern, das sie vermöge ihrer weitreichenden wirtschaftlichen Macht in enger Abhängigkeit halten. In diesen Maschinenbetrieben hat die Organisation der Arbeiter nur sehr schwer Eingang gefunden. Dem Einwirken wurden die stärksten Hindernisse in den Weg gelegt. Diese haben sich zwar nicht als unüberwindlich erwiesen, es gibt im rheinisch-westfälischen Industriegebiet eine beträchtliche Zahl organisierter Arbeiter, aber die Mehrzahl ist bisher den Gewerkschaften ferngeblieben. Die Gewerkschaften pflegen und zur Schau tragen konnten, die die Bezeichnung als Schlichter eingetragen haben.

Nun haben sie eine überraschende Schwendung vollzogen. Ausgelöst wurde diese durch eine gemeinsame Eingabe der vier Verbände der Bergarbeiter an den Zechenverband, in welcher um eine mündliche Aussprache über verschiedene Klagen und Beschwerden der Arbeiter gebeten wurde. Solche Eingaben sind im Lauf der Jahre schon öfters gemacht worden, aber es war das erste Mal, daß darauf eine entgegenkommende Antwort gegeben wurde. Am 18. Oktober fand in Essen die Zusammenkunft statt, an welcher von Seiten der Arbeiter Vertreter der vier Bergarbeiterverbände (freier, christlicher, Hirsch-Dunderscher und polnischer Verband) teilnahmen. Der Zechenverband war durch eine Reihe von Männern vertreten, die bisher als typische Vertreter des Scharfmachtertums galten. Unter ihnen waren die Herren Hugenberg (Firma Krupp), Kirdorf, Hugo Stinnes, Winthaus, Althoff, Jakob und Kleine. Es wurde ernstlich verhandelt und auch einige Zugeständnisse erzielt. Doch das ist im Augenblick weniger wichtig. Viel wichtiger scheint uns der folgende Satz in dem Bericht, den die „Bergarbeiter-Zeitung“ unter der Überschrift „Ein bedeutungsvoller Tag“ veröffentlicht:

„Zu der prinzipiellen Forderung: Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation wurde von den Werksvertretungen erklärt: Indem wir uns heute mit den Gewerkschaftsvertretern über die Arbeiterverhältnisse besprechen und auch bereit sind, weitere Besprechungen folgen zu lassen, haben wir tatsächlich die gewerkschaftlichen Organisationen als Arbeitervertretungen anerkannt.“

Der Tag, an dem dieses Wort von solcher Stelle ausgesprochen wurde, ist in der Tat ein bedeutungsvoller Tag. Nicht nur für die Bergarbeiter, sondern für die gesamte Arbeiterbewegung. Er bedeutet das Ende des Fabrikfeudalismus. Seine schärfsten Verfechter haben vor der herausziehenden neuen Zeit kapituliert. Wenn die Firma Krupp, wenn die Kirdorf, Stinnes usw. die Gewerkschaften anerkennen, dann entfällt für die kleineren unter den Vertretern der Großindustrie die Möglichkeit, an dem nun überwundenen Standpunkt länger festzuhalten.

Die Anerkennung der Gewerkschaften durch die einflussreichen Großindustriellen hat nicht nur die Bedeutung, daß diese Herzen sich künftig mit den Arbeitervertretern an den gleichen Verhandlungstisch setzen werden, damit ist zugleich ein wichtiges Hindernis für den Ausbau der Sozialpolitik in Deutschland beseitigt. So betrachtet, darf man die Anerkennung der Gewerkschaften durch die Vertreter der Schwerindustrie in ihrer Bedeutung getrost neben die politischen Ereignisse stellen, die wir einleitend erwähnt haben.

Dabei darf nicht verkannt werden, daß alle diese wichtigen Umwälzungen materiell noch nicht viel besagen. Sie öffnen nur neue Wege, die uns bisher verschlossen waren, sie sind, um ein in letzter Zeit wiederholt gebrauchtes Wort zu wiederholen, ein Rahmen, der der Ausfüllung harret. Die Demokratisierung Deutschlands schafft dem deutschen Volk die Möglichkeit, die Lenkung seiner Geschichte selbst in die Hand zu nehmen. Von der Art, wie es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird es abhängen, ob wir nun wirklich besseren Tagen entgegengehen. Ebenso ist es mit der Anerkennung der Gewerkschaften durch die Großindustriellen. Diese sind bereit, mit den Vertretern der Gewerkschaften über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Ob und in welchem Maße sie Zugeständnisse machen werden, das wird sehr wesentlich von der Kraft der Gewerkschaften abhängen. Die Anerkennung der Gewerkschaften bedeutet keineswegs eine Verbrüderung zwischen Kapital und Arbeit. Die Gegensätze bleiben bestehen, und die Arbeiter werden wirkliche Vorteile nur erreichen, wenn sie über mächtige Organisationen verfügen.

Wir begrüßen die Anerkennung der Gewerkschaften mit Genugtuung; wir wissen ihre Bedeutung zu schätzen, wollen uns aber von jedem Ueberschwang freihalten. Es handelt sich um einen Akt, der nicht ganz freiwillig vollzogen wurde; die großen Ereignisse, die sich jetzt abspielen, haben den Sinn der Unternehmer offensichtlich stark beeinflusst. Die Möglichkeit, daß sie ihre Stellungnahme wieder ändern, ist vorhanden, doch wird es an den Arbeitern liegen, zu verhindern, daß ein Rückfall in die alten schlechten Sitten eintritt. Für die kommende Uebergangszeit ist ein engeres Zusammenwirken zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter im allgemeinen zu erwarten, das sich auch in der Großindustrie zeigen dürfte. Im übrigen ist anzunehmen, daß die schweren Tage, denen unser Wirtschaftsleben entgegengeht, zur Wiedererweckung der vor etwa zwei Jahren ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaften in verschiedenen Gewerben führen werden. Über den Wert eines solchen Zusammenwirkens der beiderseitigen Organisationen zur Förderung des Gewerbes gibt es keine Meinungsverschiedenheit. Man wird sich aber helfen müssen, diese aus der Not der Zeit geborenen Einrichtungen als Instrumente zur Abwehr eines dauernden Wirtschaftsfriedens zu betrachten. Solange es Unternehmer und Arbeiter gibt, werden sie grundsätzlich entgegengelegte Interessen verfolgen, wenn sie auch zeitweilig ein Eckel Weges zusammenschließen. Der Ausbau der Gewerkschaften darf nie ruhen, wenn nicht die Interessen der Arbeiter Schaden leiden sollen.

Koalitionsfreiheit und Koalitionsrecht.

Der § 153 der Gewerbeordnung ist aufgehoben. In der Begründung, welche die Regierung ihrem Gesetzentwurf über die Aufhebung des § 153 gab, hat sie selbst anerkannt, daß es sich um die Beseitigung eines Gesetzes handele, das sich einseitig gegen die Arbeiter richtet. Die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung bedeutet aber noch nicht die Anerkennung der Koalitionsfreiheit. Hierüber entwickelt der Rechtsanwalt Hugo Singheim, einer der besten Kenner der sozialen Gesetzgebung, in den „Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung“ recht interessante Gedanken.

Er unterscheidet zwischen objektiver und subjektiver Koalitionsfreiheit und bezeichnet als objektive Koalitionsfreiheit das Recht der Organisation, sich als Aufgabe die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen insbesondere durch Lohnkampf zu setzen. Subjektive Koalitionsfreiheit ist das Recht der einzelnen, sich zu solchen Koalitionen zusammenschließenden Personen. Singheim führt den Nachweis, daß die Koalitionsfreiheit in keiner Beziehung durch die bestehenden Gesetze gewährleistet ist.

Direkt verboten ist die Koalition zum Zweck der Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen auf Grund des preussischen Gesetzes vom 24. April 1854 dem Gesinde und den Landarbeitern, und die Frage, ob den Staatsarbeitern die objektive Koalitionsfreiheit zusteht, ist noch nicht endgültig geklärt. Aber abgesehen davon, bedeutet der § 253 des Strafgesetzbuches, wonach wegen Erpressung bestraft wird, wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt“ oder zu nötigen versucht, eine weitere Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit. Das Reichsgericht hat durch seine Rechtsprechung den Erpressungsparagraphen zu einem Hemmschuh des Koalitionskampfes entwickelt und trotz aller Bedenken, die gegen eine solche Rechtsprechung geäußert worden sind, hat das Reichsgericht seinen Standpunkt in dieser Frage noch nicht aufgegeben, so daß bis auf weiteres die Ausübung der Koalitionsfreiheit durch Androhung eines Lohnkampfes unter entehrender Strafe stehen kann.

Dabei ist aber die Auffassung des Reichsgerichts nicht einheitlich. Der koalitionsfeindlichen Auslegung des Erpressungsparagraphen durch die Strafsenate stehen Urteile der Zivilsenate gegenüber, die sich auf einen ganz anderen Standpunkt stellen. So hat ein Zivilsenat des Reichsgerichts bei der Prüfung der Frage, ob aus § 153 der Gewerbeordnung eine widerrechtliche Drohung vorliegt, die Ansicht ausgesprochen, daß die Androhung eines Lohnkampfes niemals verboten sein kann, wenn der Kampf selbst erlaubt ist. In einem andern Fall, als Arbeiter eine Schadenersatzforderung erhoben hatten, weil sie auf die schwarze Liste gesetzt waren, lehnte das Reichsgericht diese Forderung ab mit der Begründung, daß Maßregeln wie Streik und Aussperrung gewöhnlich die Bedeutung eines auf den andern Teil ausgeübten Druckes haben, ohne daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittenwidrigen Handlung beilegen dürfe. Das tun jedoch die Strafsenate des Reichsgerichts und die unteren Instanzen, indem sie Arbeiter, die eine Lohnforderung durch die Androhung eines Streiks durchzusetzen versuchen, wegen Erpressung bestrafen mit der Begründung, daß sie einen rechtswidrigen Vermögensvorteil angestrebt haben.

Eine Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist das Vorgehen gegen die Streikposten. Das Reichsgericht hat entschieden, daß das Streikpostenstreiken durch Polizeiverordnungen nicht verboten werden darf; es hat aber gleichzeitig den Weg gewiesen, auf welchem der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Seither wurden die Streikposten von den Polizisten fortgewiesen, weil sie, auch in menschenleeren Straßen, den Verkehr hemmen. Die Gerichte lehnen es ab, nachzuprüfen, ob eine Anordnung des Polizisten notwendig war; der Streikposten, der den Anordnungen des Polizisten nicht nachkam, wurde bestraft, und damit war das gesetzliche Recht, Streikposten zu stellen, faktisch aufgehoben.

Zu den Mitteln, die angewendet wurden, die Koalitionsfreiheit zu beschränken, gehört auch der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach zum Schadenersatz verpflichtet ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern Schaden zufügt. Das Reichsgericht ist allmählich dazu übergegangen, die sittliche Verurteilung des Kampfes nachzuprüfen. Unter welchen Gesichtspunkten diese Prüfung erfolgt, kann man daraus erkennen, daß in Entscheidungen des Reichsgerichts der Kampf um die Beseitigung der Heimarbeit, um die Anerkennung des Arbeitsnachweises und der Arbeiterverbände als gegen die guten Sitten verstößend erklärt wurde.

Singheim verweist schließlich auf die Umfahrungen der Koalitionsfreiheit durch „private Rechtsakte“, nämlich durch Abreden zwischen Unternehmern und Arbeitern, durch welche diese sich verpflichten, gelben Vereinen anzugehören oder aus den freien Gewerkschaften auszutreten. Solche Abreden werden nach dem geltenden Recht als gültig angesehen, trotzdem die gesetzgebenden Faktoren bei der

Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches davon ausgegangen waren, daß solche Beschränkungen der Koalitionsfreiheit als gegen die guten Sitten verstößend, nichtig seien. Ob wir reden unter den Arbeitgebern, wonach die einzelnen Arbeitgeber verpflichtet werden, nur solche Arbeiter zu beschäftigen, die bestimmten Organisationsangehörigen oder nicht angehören, gegen die guten Sitten verstößend, ist noch umstritten und hängt schließlich von der Auffassung des Richters ab.

Bis zur Schaffung einer wirklichen Koalitionsfreiheit sind also noch viele Widerstände zu überwinden. Aber die zu erstrebende Koalitionsfreiheit ist nicht Selbstzweck, sie muß fortgebildet werden zu einem sozialen Zweck dienenden Koalitionsrecht. Der Zweck der Koalitionen unserer Zeit ist der, eine höhere Ordnung zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft herbeizuführen, nämlich den von Organisation zu Organisation geschlossenen Tarifverträgen. „Die Koalitionskämpfe der Gegenwart“, sagt Einzelheimer, „sind Tarifkämpfe geworden. An die Stelle der sozialen Unordnung soll ein neues soziales System der Ordnung treten. Diese Ordnung ist als ein Substrat von Normen gedacht, die den Inhalt der Arbeitsverträge im voraus und unabhängig von dem Willen der Arbeitsvertragsparteien festlegen. Es sind gesellschaftliche Normen, die auf diese Weise erstrebt, Normen, die durch soziale Selbstbestimmung, nicht durch staatliche Rechtssetzung gebildet werden.“

Einzelheimer weist darauf hin, daß das moderne Leben voll ist von Normen, die nicht aus fortlaufender Gewohnheit des Volkes unbewußt hervorgewachsen, sondern absichtlich durch bestimmte Verursacher in geordnetem Verfahren gesetzt worden sind. Für den Staat ist es von der größten Bedeutung, diese Tendenz der sozialen Rechtsbildung in geordneten Bahnen verlaufen zu lassen. Unter solchen Gesichtspunkten betrachtet, bedeutet Koalitionsrecht das staatlich anerkannte und geregelte Recht der Koalitionen auf Teilnahme an der Bildung und Verwaltung sozialen Arbeitsrechts.

Für ein solches Koalitionsrecht, das noch nirgends besteht und erst geschaffen werden muß, deutet Einzelheimer die nachfolgenden Grundlinien an, die in Betracht gezogen werden müssen:

1. Den Koalitionen muß rechtsprechende Kraft beigelegt werden, damit die Bestimmung ihrer Tarifverträge nicht nur Vertragsinhalt, sondern Normen sind, die für alle innerhalb eines Tarifbereiches maßgebend sind.
 2. Die Koalitionen müssen rechtlich imstande sein, die Bestimmungen von Tarifverträgen auch den Koalitionsgegnern gegenüber mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen. § 152, Abs. 2 der Gewerbeordnung ist deswegen, soweit es sich um Tarifverträge handelt, aufzuheben.
 3. Um diese rechtschöpfende und rechtsverwaltende Tätigkeit ausüben zu können, müssen die Koalitionen rechtsfähig sein.
 4. Der Staat muß Anstalten treffen, wonach Koalitionen bei den Verhandlungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen als Vertretungsorgane zugelassen werden müssen, so daß kein Lohnkampf deswegen ausbrechen kann oder fortgesetzt wird, weil eine Verhandlung mit der Koalition abgelehnt worden ist.
- Auf dem Gebiet der Koalitionsgesetzgebung ist hiernach noch recht viel zu tun. Die zahlreichen und schwerwiegenden gesetzlichen Hemmungen der Koalitionsfreiheit sind zu beseitigen und ein positives Koalitionsrecht zu schaffen, das frei ist von aller Engherzigkeit. Die Koalitionen sollen nicht nur Objekte der Gesetzgebung sein, sondern Organe, die planvoll und bewußt soziales Recht schaffen und erhalten. Mit der Aufhebung des § 152 der Gewerbeordnung darf die gesetzgeberische Tätigkeit auf diesem Gebiet nicht beendet sein, sie muß der Ausgangspunkt einer weitblickenden Gesetzgebung werden, die in der Schaffung eines positiven Koalitionsrechts ihr Ziel sieht.

Aus der Holzindustrie in Bayern.

Die Lieferungen für den Heeresbedarf haben den Beschäftigung in der bayerischen Holzindustrie im Jahre 1917 recht günstig beeinflusst. Das zeigt sich allerdings weniger in der Zahl der Betriebe als in der Zunahme der beschäftigten Arbeiter. Die Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft umfaßt am Schluß des Jahres 1917 10501 Betriebe, das sind um 91 weniger als im Jahre zuvor, dagegen ist die Zahl der Arbeiter von 29 663 im Jahre 1915 auf 30 815 im Jahre 1916 und 33 500 im Jahre 1917 gestiegen. In der letzteren Zahl sind auch die in den Betrieben beschäftigten Kriegsgesangenen enthalten, die früher nicht mitgezählt wurden. Wie groß diese Zahl ist, wird aber in dem Bericht nicht mitgeteilt.

Bei den Betrieben sind auch die mitgezählt, die infolge Einberufung des Unternehmers oder aus anderen Gründen geschlossen waren oder keine versicherungspflichtigen Personen beschäftigten. Das sind rund die Hälfte. Die 33 500 Arbeiter verteilen sich nur auf 5252 Betriebe; somit kommen auf jeden Betrieb im Durchschnitt 64 Beschäftigte. Im Jahre 1916 kamen auf einen Gehilfenbetrieb im Durchschnitt 5,6, im Jahre 1915 erst 4,7 Beschäftigte. Unter dem Einfluß des Krieges hat sich also der Betrag der Beschäftigung der Kleinbetriebe durch die großen stark vergrößert. Unter den ruhenden Betrieben ist sicher eine große Zahl, deren Inhaber hoffen, noch über Entschädigung aus dem Heeresdienst wieder selbständig produzieren zu können, doch dürfte sich diese Hoffnung nur in einem Teil der Fälle verwirklichen.

Die der Umlageberechnung zugrunde gelegte Lohnsumme hat im Jahre 1917 eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren: Sie ist von 1062 Mill. auf den Kopf des Arbeiters im Jahre 1915 auf 1125 Mill. im Jahre 1916 und 1207 Mill. im Jahre 1917 gestiegen. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft weist darauf hin, daß die tatsächliche Lohnsumme wesentlich höher ist als die ermittelte anrechnungsfähige Lohnsumme. Denn für die Beitragsberechnung kommt der 1000 Mill. übersteigende Lohnverdienst der einzelnen Arbeiter nur zu einem Teil zur Anrechnung. Andere Berufsgenossenschaften unterscheiden aus diesem Grunde

zwischen „tatsächlich verdienten“ und „anrechnungsfähigen“ Löhnen. Die Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft stellt nur die anrechnungsfähigen Löhne fest. Die Durchschnittsberechnung auf den Kopf des Arbeiter verliert dadurch etwas an Wert. Trotzdem haben wir in der nachfolgenden Tabelle diese Berechnung für die einzelnen Gewerbegruppen in den letzten drei Jahren durchgeführt.

Gewerbegruppe	1915		1916		1917	
	Werkarbeiter	Durchschnittl. Jahresverdienst in M.	Werkarbeiter	Durchschnittl. Jahresverdienst in M.	Werkarbeiter	Durchschnittl. Jahresverdienst in M.
Solzarbeitung und -konfektionierung (Güterwerte)	6106	1087	6328	1089	7710	1462
Holzindustrie, Holzwaren usw.	623	826	741	860	763	973
Große Holzwaren	2993	1091	2174	1120	2320	1914
Schreinererei ohne Maschinen	2028	110	1085	1187	1415	1293
mit Kraftbetrieb	5982	20	5809	1981	6907	1894
Parfettfabriken	04	10	101	163	128	155
Rahmenfabriken	514	1171	740	1214	701	1437
Wälder, Fassfabrikation	694	1247	694	1318	602	1872
Korbmachererei	2919	981	2614	1037	4112	1800
Wäberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast, Rinsen	89	712	41	729	51	857
Wäberei und Schnitwaren	1266	1013	1415	1019	1343	1170
Korbschneiderei	949	909	248	945	119	1314
Kämme, Bürsten, Pinsel	2597	978	2657	1031	2444	1251
Silber, Schirme	291	826	239	867	152	1044
Bergbau u. sonstige Veredlung	151	1292	138	1434	87	1471
Steinmühlerei u. Mergelbauanstalt	682	1102	948	746	740	1403
Kleingewerbe, Palmfabriken	20	897	13	942	13	977
Schreibstiftfabrikation	232	745	221	770	224	916
Stein- und Gerbstoffe	2337	1026	2553	1093	2194	1381
Färberei von Holz und Stroh	25	1285	26	1222	82	1327
Zusammen	29 663	1088	30 815	1126	33 500	1307

Selbst wenn man den erwähnten Vorbehalt hinsichtlich der Löhne berücksichtigt, muß festgestellt werden, daß diese vielfach noch sehr bescheiden sind. In verschiedenen Gewerbegruppen bleibt der Durchschnittsverdienst noch unter 1000 Mark, obwohl gerade in diesen Gruppen die tatsächlich verdienten Löhne kaum höher sein werden als die angerechneten. Aber auch abgesehen von der Lohnhöhe ist die Tabelle recht interessant. So möchten wir die Aufmerksamkeit auf die Rubriken „Schreinererei ohne Maschinen“ und „mit Kraftbetrieb“ lenken. Hier ist zu erkennen, wie die Zahl der Arbeiter in den Kleinbetrieben fortgesetzt stark zurückgeht, während sie in den Kraftbetrieben, die zugleich die größeren sind, steigt. Auch die Lohnentwicklung in den beiden Gruppen ist interessant. Im Jahre 1916 ist der Durchschnittsverdienst fast gleich, in den folgenden Jahren tritt aber ein wachsender Unterschied zugunsten der Schreinererei mit Kraftbetrieb ein. Auch sonst ist die Tabelle in mancher Hinsicht interessant. Sie zeigt z. B. die steigende Beschäftigung in einzelnen Gewerbegruppen und den Rückgang in anderen; doch müssen wir uns ein Eingehen auf weitere Einzelheiten versagen.

Die Unfallstatistik, die im Verwaltungsbericht der Bayerischen Holzindustrie-Berufsgenossenschaft gegeben wird, läßt sehr viel zu wünschen übrig. Im Jahre 1917 kamen 2647 (1916: 2046) Unfälle zur Anmeldung, darunter 28 (28) Todesfälle. Diese wiederholte Zunahme der gemeldeten Unfälle ist wohl ebenso wie im Vorjahr auf die Beschäftigung älterer und ungeübter Arbeiter zurückzuführen. Auf diese zwei kurzen Sätze beschränkt sich das Kapitel „Unfälle“ im Verwaltungsbericht. Etwas ausführlicher wird dieser wichtige Gegenstand allerdings in dem Bericht über den technischen Aufsichtsdienst behandelt. Um brauchbare Vergleichszahlen zu erhalten, muß man aber schon auf die Berichte aus den früheren Jahren zurückgreifen und aus den mitgeteilten Zahlen die Unfallhäufigkeit berechnen. Wir kommen dann zu folgendem Ergebnis:

Jahr	Werkarbeiter	Gemeldete Unfälle		Entschädigte Unfälle	
		Zahl	auf 1000 Arbeiter	Zahl	auf 1000 Arbeiter
1915	49 663	1833	61,8	341	11,4
1916	30 815	2048	66,4	386	12,5
1917	33 500	2647	78,8	446	13,3

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, mit welcher Schnelligkeit die Unfallhäufigkeit steigt. Das ist aber kein Wunder, muß doch der technische Aufsichtsdienst eine steigende „Beschäftigung“ eigentlich ungeeigneter Arbeiter „kräfte“ stellen. Als solche werden nicht nur die zahlreichen weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte, sondern auch die durch Alter und Gebrechlichkeit nicht mehr voll leistungsfähigen Arbeiter bezeichnet. Ungeeignete Arbeitskräfte und ungenügende Schutzvorrichtungen, das sind Momente, welche die starke Zunahme der Unfälle genügend erklären. Der Bericht erwähnt, daß die gesteigerte Beteiligung Bayeras an Kriegslieferungen „vielfach recht unwichtige Unterfertigung der Betriebe zur Folge“ hatte. Dabei konnten infolge des Mangels an Mechanikern weitergehende Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

Die Zahl der tödlichen Unfälle ist von 26 im Jahre 1916 auf 17 zurückgegangen. Darunter sind nicht weniger als 4 getötete jugendliche Arbeiter. Zwei von diesen, darunter ein 13-jähriger, hatten verbotswidrig die Transmissionsräume betreten und waren von den Wellen erfasst worden. In diesen Fällen wird im Bericht betont, daß die Tätigkeit verbotswidrig ausgeübt wurde, aber die Aufzählung weiterer Unfallursachen zeigt, daß jugendliche Arbeiter in erschreckender Zahl an den gefährlichsten Maschinen beschäftigt werden. Nicht weniger als 26 jugendliche Arbeiter verunglückten an Kreisbänken, 2 an Wendelbänken, 4 an Fräsen, 5 an Bandbänken, 3 Jugendliche wurden beim Kleinaufliegen verletzt. Der Umstand, daß unter anderem 5 Jugendliche beim Bewegen von Stämmen zu Schaden kamen, deutet darauf hin, daß es auch außer der Maschinenarbeit Beschäftigungen gibt, von denen jugendliche Arbeiter im Interesse des Unfallschutzes ferngehalten werden sollten. Wie groß die Zahl der verletzten jugendlichen Arbeiter war, ist aus dem Bericht nicht ersichtlich, ebenso fehlt auch eine Angabe über die Zahl der verunglückten Arbeiterinnen; erwähnt wird jedoch, daß

sich unter den entzündigten Verletzten 6 jugendliche Arbeiterinnen befanden. Auf die weiteren mitgeteilten Einzelheiten über vorgekommene Unfälle wollen wir nicht eingehen; sie sind im ganzen eine Bestätigung der Tatsache, daß der Unfallschutz sehr viel zu wünschen übrigläßt. Das ist um so bedauerlicher, als die starke Beschäftigung ungeeigneter Personen eine scharfe Überwachung der Betriebe notwendig machen würde. Die Aufsichtsbeamten müssen aber selbst feststellen, daß sie ihre Anforderungen hinsichtlich der Beschaffung von Schutzvorrichtungen auf das bescheidenste Maß reduzieren müssen, und daß trotzdem die getroffenen Anordnungen vielfach nicht durchgeführt werden. Die Metallindustrie ist durch Aufträge für den Heeresbedarf so stark in Anspruch genommen, daß die dringendsten Arbeiten für den Unfallschutz liegenbleiben.

Besonders beachtenswert sind die Bemerkungen, die der Leiter des technischen Aufsichtsdienstes über die Unfallverhütung macht. Er schreibt: „Von bemerkenswerten Schutzvorrichtungen kann nichts berichtet werden. Wohl wurden vereinzelt, besonders in den Holzsohlenfabriken, sehr zweckmäßige, einen wesentlichen Schutz bewirkende Vorrichtungen angeschlossen. Da aber diese Vorrichtungen durchweg auch eine ganz erhebliche Arbeitsvereinfachung herbeiführen, so sind die betreffenden Unternehmer zurzeit, wo gerade in der Herstellung dieser Sohlen eine außerordentliche Konkurrenz herrscht, nicht geneigt, diese Vorrichtungen öffentlich zu lassen, so daß diese leider als Betriebsgeheimnisse betrachtet werden müssen.“

Kann es einen größeren Widerstand geben, als das, was hier als Selbstverständlichkeit mitgeteilt wird? Die Unfälle häufen sich unheimlich. Es gibt Mittel, gewisse Unfälle zu verhüten, aber die Unternehmer, die sie eingeführt haben, betrachten sie als Betriebsgeheimnis, weil sie neben dem Schutz vor Unfällen auch eine Arbeitsvereinfachung herbeiführen. Der Eigentumsfanatismus geht in diesen Fällen doch etwas zu weit. Brauchbare Vorrichtungen für den Unfallschutz dürfen nicht als Betriebsgeheimnis behandelt werden! Sollte sich der Einspruch der Unternehmer gegen die Bekanntgabe der Schutzvorrichtungen auf geltende Gesetze stützen, dann müßten solche Gesetze schleunigst geändert werden. Es erscheint aber fraglich, ob der gesetzliche Schutz des Eigentums tatsächlich so weit geht. Jedenfalls möchten wir die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden auf diese ungeheuerliche Tatsache lenken.

Soziales.

Der neue Mieterschutz.

Vom Deutschen Verein für Wohnungsreform wird uns geschrieben: Unter dem Druck der Verhältnisse ist die Reichsregierung nunmehr vor kurzem durch zwei „Bekanntmachungen“ des Bundesrats und eine „Anordnung“ des Reichsministers, sämtlich vom 23. September d. J., zu einer wesentlichen Fortbildung des bisherigen Mieterschutzes und zu eingreifenden Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel geschritten. Die Tagespresse hat zwar wohl durchweg schon kurz über diese Maßnahmen berichtet, die Bedeutung der Sache rechtfertigt aber doch eine etwas eingehendere Betrachtung.

Bisher bestand auf Grund der Mieterschutzverordnung des Bundesrats vom 20. Juli v. J. bekanntlich die Möglichkeit, daß der Mieter, falls ihm der Hausbesitzer kündigte, namentlich also bei Mietsteigerungen, das Mietverhältnis kündigen konnte, das die Kündigung aufheben und eine zu hohe Mietforderung angemessen herabsetzen konnte. Aber dieser Mieterschutz hatte empfindliche Lücken und Mängel, und diese sind nun durch die erste der obengenannten Bekanntmachungen, die „Bekanntmachung zum Schutz der Mieter“, größtenteils beseitigt worden. Allgemein können nunmehr die Mietverhältnisse nicht nur nach erfolgter Kündigung, sondern auch bei kündigungslos ablaufenden Mietverträgen vom Mieter angefochten werden. Zum Schutz des Hausbesitzers andererseits ist jetzt bestimmt worden, daß die einschlägigen Entscheidungen der Mietverhältnisse sich jeweils nur auf eine Frist bis zu einem Jahre beziehen dürfen. Das Mietverhältnis kann nunmehr auch dem Mieter die Erlaubnis zur Weitervermietung erteilen, wenn der Hausbesitzer sie grundlos verweigert. Zu diesen allgemeinen Bestimmungen treten aber noch besondere und besonders einschneidende für diejenigen Gemeinden, in denen sich ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend macht. Dort kann die Landeszentralbehörde nämlich in Zukunft die Gemeindebehörden ermächtigen oder auch verpflichten, eine Anzeigepflicht des Hauseigentümers einzuführen für den Fall, daß er an einen neuen Mieter zu höherem Mietpreis, als die Wohnung bisher vermietet war, vermietet; zugleich kann die Gemeindebehörde ermächtigt werden, im Fall, daß diese neue Miete zu hoch ist, das Mietverhältnis anzurufen, um die Miete auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Ebenso kann die Landeszentralbehörde diesen Gemeinden auch die Befugnis erteilen, die Kündigung von Wohnungen und den Ablauf kündigungslos aufgehender Mietverträge an die vorherige Genehmigung des Mietverhältnisses zu binden. Es wird also in diesen sogenannten Notstandsgemeinden die Möglichkeit einer besonders scharfen behördlichen Überwachung der allgemeinen Mietpreisbewegung gegeben. Weiter trifft die neue Bekanntmachung verstärkte Vorkehrungen dafür, daß die Mietverhältnisse in genügender Zahl ausbreiten. Bisher konnte nur die Landeszentralbehörde die Gemeinden, die nicht von selber vorgingen, zur Errichtung von Mietverhältnissen anhalten. Nunmehr können die Landeszentralbehörden diese Befugnis auch an andere Behörden übertragen, insbesondere also auch an die Kommunalauufsichtsbehörde, und danach ist wohl zu erwarten, daß die in dem Reich der Mietverhältnisse noch vorhandenen Lücken sich schneller als bisher schließen werden. Auch die oben angeführten besonderen Ermächtigungsbefugnisse für Notstandsgemeinden können in die Hand dieser anderen Behörden gelegt werden. Eine bemerkenswerte Neuerung ist ferner, daß den vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vergleichsvereinbarungen die gerichtliche Vollstreckbarkeit beigelegt ist, während es bei den Entscheidungen der Mietverhältnisse bei dem bisherigen Rechtszustand sein Bewenden hat.

Endlich ist das Verfahren vor den Mieteintigungsämtern grundsätzlich zwar nach wie vor gebührenfrei, es kann aber in Zukunft im Falle unwilliger Anrufung des Amtes oder, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt, eine Gebühr erhoben werden.

Während sich zu diese erste Bekanntmachung mit dem Mieterzuschlag beschäftigt, steht die zweite, die „Bekanntmachung über die Maßnahmen gegen Wohnungsmangel“, allerlei Vorkehrungen gegen dieses Uebel vor. Diese Vorkehrungen werden wiederum nur für die schon erwähnten Notstandsgemeinden mit ihrem besonders starken Wohnungsmangel getroffen. Die Gemeindebehörden dort sollen hiernach mit staatlicher Ermächtigung den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, ferner die Verwendung von bisherigen Wohnräumen zu anderen als Wohnzwecken untersagen können, wenn das Mieteintigungsamt der Unterfagung zustimmt. Die betreffenden Gemeindebehörden sollen ferner ermächtigt werden können, eine Anzeigepflicht des Verfügungsberechtigten für unbenutzte Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume anzuordnen; auch sollen denn ihre Beauftragten ein Recht zur Besichtigung dieser unbenutzten Wohnungen usw. und ein Recht, Auskunft zu verlangen, haben. An diese vorbereitenden Maßnahmen schließt sich dann die weitere Ermächtigung an, die den Gemeinden von der Landeszentralbehörde erteilt werden kann, die leeren Wohnungen usw. zwangsweise zu Wohnräumen herzurichten. Es wird also auf diese Weise in den Gemeinden mit besonderer Wohnungsnot eine weitgehende behördliche Befugnis zur Kuchbarmachung aller irgendwie zum Wohnen geeigneten Räume geschaffen. Endlich sollen über das bisher Angeführte hinaus besondere Befugnisse den Gemeindebehörden noch da erteilt werden können, wo sich insolge besonders starken Mangels an Wohnungen außergewöhnliche Mißstände geltend machen. Damit ist also der gefegliche Rahmen für weitere etwa dringend notwendig werdende Abhilfemaßnahmen gegeben.

An diese beiden Bekanntmachungen schließt sich dann noch die gleichzeitig erlassene „Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern“. Sie bringt nicht viel Neuerungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Hervorgehoben sei jedoch, daß in ihr ausdrücklich betont wird, daß das Einigungsamt „in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken“ soll. Es kommt also auch darin zum Ausdruck, was der preussische Staatskommissar für das Wohnungswesen in einem Erlaß an die Ober- und Regierungspräsidenten zur Erläuterung der Verordnungen geäußert hat, daß die Schwierigkeit der Lage bei der Parteien gewährt und ein möglichst gerechter Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeigeführt werden solle.

Uebersieht man das Ganze der jetzt getroffenen Maßregel, so ist zu sagen, daß durch sie zwar keineswegs alle Wünsche, die auf Seiten der Wohnungswirtschaft bestanden, erfüllt werden, daß die Maßregeln aber doch eine sehr bedeutsame Weiterentwicklung des bisherigen Zustandes darstellen. Es wird nun aber viel darauf ankommen, daß die jetzt gefeglich gewährten Befugnisse da, wo es nötig ist, auch tatkräftig und schnell ausgenutzt werden.

Sozialdemokratische Unterstaatssekretäre.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ die folgende Notiz:

„Die Regierungsorgane berichten unterm 16. Oktober, daß Robert Schmidt zum Unterstaatssekretär im Kriegsernährungsamt und Dr. August Müller zum Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsamt ernannt worden sind. Die Generalkommission hatte am 15. Oktober Kenntnis von dieser beabsichtigten Ernennung bekommen. Sie beschloß einstimmig, bei der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion Einspruch dagegen zu erheben, daß Dr. August Müller zum Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsamt vorgeschlagen wird. Die Fraktion hat mit 25 gegen 12 Stimmen beschlossen, es bei den Vorschlägen des Fraktionsvorstandes zu belassen und somit den Protest der Generalkommission nicht zu berücksichtigen. Diese Haltung der Parteinstanzen ist im höchsten Grade befremdend. Im Reichswirtschaftsamt stehen Fragen zur Entscheidung, die den Aufgabenkreis der Gewerkschaften in besonderem Maße berühren. Ohne dem Entscheidungsrecht der Partei nahezutreten, dürfen die Gewerkschaften auf Grund der Mannheimer Abmachungen fordern, daß auf die von ihnen vertretenen Arbeiterinteressen gebührend Rücksicht genommen wird. Das ist mit der Wahl des Herrn Dr. August Müller nicht geschehen, der in seiner bisherigen Tätigkeit sich als Gegner der gewerkschaftlichen Forderungen erwiesen und vielfach in Widerspruch mit den Arbeiterinteressen gehandelt hat. Entgegen der ursprünglich verkündeten Absicht, Robert Schmidt in das Reichswirtschaftsamt zu berufen, ist dieser nun an die Stelle Dr. Müllers in das Kriegsernährungsamt gebracht worden. Die Gewerkschaften stehen diesen Berufungen fern: die Verantwortung fällt ausschließlich auf die Parteinstanzen.“

Die sozialdemokratische Fraktion hat sich zu diesem Protest öffentlich nicht geäußert, jedenfalls ist der Konflikt, von dem hier die Rede ist, recht unerfreulich. Aus Bemerkungen in der Tagespresse zu dieser Frage ist zu schließen, daß das Mißtrauen gegen Dr. August Müller daher rührt, daß er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Tarifamtes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine wiederholt gewerkschaftliche Forderungen der Arbeiter nicht anerkannt hat.

Billige Arbeit — schlechte Arbeit.

Ein weißer Hase scheint der Kommerzienrat Max Roesler, ein Großunternehmer der Keramikindustrie in Rodach bei Coburg, zu sein. Wie wir in der „Sozialen Praxis“ lesen, hat er sich jüngst in der Hochzeitsfeier seiner Industrie, dem „Sprechsaal“, über die „äußerliche“ Aufgaben der deutschen keramischen Industrie ausgesprochen und dabei im Zusammenhang mit der Produktionskostenfrage auch die Lohnregelung berührt. Folgende Bemerkungen:

„Es muß von vornherein ein für allemal ausgeschlossen sein, daß etwa Löhne und Gehälter gedrückt werden. Ueber-

all sind die Ausgaben für die Lebenshaltung außerordentlich gestiegen, und nur bei ausreichender Beschäftigung derselben kann von dem Mann überhaupt etwas verlangt werden. Es muß also nicht nur für diese gesorgt werden, sondern es ist auch danach zu verfahren, daß die Leistungsfähigkeit und die Leistungswilligkeit des Mannes durch seine Entlohnung und durch sonstige Fürsorge für ihn gesteigert und gehalten werden. Billigste Arbeit ist immer schlechte Arbeit. Beste Arbeit ist immer die wertvollste und gleichsam sparsamste, weil sie sowohl den Mann als auch den Werkstoff am besten ausnützt. Von vornherein also fort mit dem Gedanken, eine Verbilligung der Erzeugung durch Lohn- und Materialerzielungen zu können und zu wollen.“

Diese Worte enthalten an sich nichts Neues, bemerkenswert ist nur, daß sie von einem Großunternehmer geäußert werden können. Die große Mehrzahl der Unternehmer beschäftigt jetzt der Gedanke, wie die Löhne abgebaut werden können. Die Worte des Kommerzienrats Roesler sollten ihnen zu denken geben.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 44. Wochenbeitrag für das Jahr 1918 fällig geworden.

Die auf Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses stattgefundene Umfrage bei den Zahlstellen, obwohl trotz des Krieges ein Verbandstag im nächsten Jahre abgehalten werden soll, hat eine große Mehrheit für die Einberufung des Verbandstages ergeben. Demzufolge wird der Vorstand den ersten ordentlichen Verbandstag gemäß § 127 des Statuts rechtzeitig einberufen. In Aussicht genommen ist der Zusammentritt des Verbandstages am Sonntag, dem 26. Mai 1919. Die näheren Bekanntmachungen über die Bildung der Wahlabteilungen, Wahl der Delegierten, Einreichung von Anträgen usw. folgen später.

- Nachstehend verzeichnete Mitgliedablicher sind als parlorien gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt: 149872 Otto Grunow, Tschl., geb. 30. 8. 73 zu Friedrichsfelde. 222263 Franz Mitschel, Tschl., geb. 1. 8. 55 zu Gr.-Strelitz. 320813 Virgil Vapst, Tschl., geb. 27. 1. 87 zu Schillingheim. 378764 Bruno Laaser, Stöckarb., geb. 25. 9. 84 zu Serba. 402849 Harry Woerter, Tschl., geb. 12. 10. 89 zu Bremen. 456101 Rosa Wendler, Pinselm., geb. 6. 2. 93 zu Rürnberg. 540705 Max Dräpfer, Schürmm., geb. 16. 9. 68 zu Berlin. 549315 Friz Müdter, Tschl., geb. 27. 6. 94 zu Götting. 652598 Wilh. Woller, M.-A., geb. 5. 11. 79 zu Welsleben. 705317 Herm. Köhler, Stöckm., geb. 19. 10. 63 zu Wahlen. 744965 Rob. Goldbach, Tschl., geb. 13. 5. 82 zu Schönwalde. 748924 Friz Kuntze, Schiffbauer, geb. 10. 6. 93 zu Bremen. 802915 Emma Heilscher, Korbarb., 10. 11. 84 zu Pohlberg. 848030 Lina Alech, Arb., geb. 1. 5. 01 zu Nottfod.

Berlin SO. 10, Am Köllnischen Park 2. Der Vorstandsvorsitz.

Unsere Lohnbewegung.

In Bremen hat das Verhalten der Betriebsleitung der Firma Bremer Holzindustrie dazu geführt, daß unsere Kollegen am 20. September die Arbeit einstellten. Erst als Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in schiefer Aussicht standen, wurde die Arbeit am 7. Oktober wieder aufgenommen. Die am 8. Oktober geführten Verhandlungen führten noch zu keinem Ergebnis. Der dann am 17. Oktober gefällte Schiedspruch war nur die Bestätigung des vorher zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs. Hiernach erhöhen sich die Stundenlöhne der gelernten Arbeiter ab 20. September auf 1,10 Mk. und ab 1. Februar 1919 auf 1,20 Mk. Zu den gleichen Terminen steigen die Löhne der ungelernen Arbeiter über 18 Jahre auf 1 Mk. und 1,10 Mk. Ungelernte unter 18 Jahren erhalten an den beiden Terminen je 5 Pf. Zuschlag. Den Arbeiterinnen wird der Stundenlohn auf 45 Pf. und am 1. Februar 1919 auf 50 Pf. erhöht. Das Ergebnis ist bescheiden, doch ließ sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr erreichen.

In den Holzwarenfabriken in Epenborf i. S. bedurfte es erst eines Beschlusses der Kollegen, die Arbeit einzustellen, um die Unternehmer zu annehmbaren Zugeständnissen zu bewegen. Es wurde dann eine Verkürzung der Arbeitszeit von 59 auf 54 1/2 Stunden und ein Zuschlag von 10 Pf. bzw. 20 Prozent für Arbeiterinnen und Jugendliche die Hälfte, vereinbart. Eine weitere, am 1. Januar fällige Zulage von 10 bzw. 5 Pf. ist erst in zwei Betrieben vereinbart. In den übrigen muß deswegen noch verhandelt werden.

In Glashütte i. S. wurde durch Verhandlungen mit der Holzwarenfabrik von Eselhammer vereinbart, daß die Teuerungszulage nach der Tarifklasse IV gewährt wird. Die Arbeitszeit wurde von 55 1/2 auf 54 Stunden verkürzt.

Aus Hamburg und Stettin wird berichtet, daß die Seeschiffswerften die Löhne der Arbeiter um 5 Pf. die der Lohnarbeiter um 8 Pf. pro Stunde erhöht haben, und daß die Akkordpreise eine entsprechende Erhöhung erfahren. Die früher vereinbarte Zulage von 2 Pf. am 1. Dezember soll bestehen bleiben. Diese nicht sowohl wegen ihrer Höhe als wegen ihrer Freiwilligkeit ausfallige Zulage soll auf einen Beschluß der Norddeutschen Gruppe der Seeschiffswerften zurückzuführen sein und dürfte wohl für die Seeschiffswerften in allen in Betracht kommenden Orten gelten.

In Oberhunnendorf i. S. sind die Kollegen aus dem Sägewerk und der Kistenfabrik von Tragitz in eine Lohnbewegung eingetreten. Erreicht wurde eine Erhöhung der Löhne und Akkordpreise um 10 Prozent. Auf diesen erhöhten Lohn erhalten die über 20 Jahre alten Arbeiter eine weitere Teuerungszulage um 10 Prozent. Bei fortwährender Teuerung soll über eine weitere Zulage verhandelt werden.

In Rathenow ist den Kollegen bei Anningensmühlern beschützigen Kollegen eine Zulage von 20 Pf. ab 1. September bewilligt worden, am 1. Dezember erhalten sie eine weitere Zulage von 10 Pf. Die Großbetriebe gehören einer Betriebs-

Arbeitgeberorganisation an, die dem Bund der Industriellen angeschlossen ist. In Verhandlungen, die vom Bauvorsteher geführt wurden, wurde eine Zulage von 20 Prozent ab 1. September und 10 Prozent ab 1. Dezember vereinbart. Größere Schwierigkeit machte die Verfländigung für die Maschinenarbeiter. Für diese wurden ab 1. September und 1. Oktober je 5 Pf., ab 1. Dezember 10 Pf. Zulage vereinbart.

In Schneidemühl i. Posen hat die Firma Wall, Möbel- fabrik, die Teuerungszulage von 20 Pf. bewilligt, ab 1. Dezember kommt dazu eine weitere Zulage von 10 Pf. Die Firma Sommerfeld, welche die früher von der Firma Neplaff betriebenen Vaugeschäfte in Schneidemühl und Kolmar übernommen hat, hat nach anfänglicher Weigerung am 28. September allen Holzarbeitern 10 Pf. zugelegt. Durch das Eingreifen des Bauvorstandes wurden ab 5. Oktober weitere 10 Pf. pro Stunde bewilligt.

In Schwerin i. M. haben die Mitglieder des Schuhverbandes die Vereinbarung anerkannt, die Firma Gebr. Perzina, die jetzt ein Nebenbetrieb der Isotekwerke ist, hat aber auch diesmal ihrem alten Ruf Ehre gemacht und abgelehnt. Der Schlichtungsausschuß, vor den die Firma geladen wurde, hat entschieden, daß auch die Firma Gebr. Perzina die Teuerungszulage nach der Rürnbergener Vereinbarung vom 21. August zu zahlen habe. Die Firma hat aber auch die Anerkennung des Schiedspruches abgelehnt, so daß unsere Kollegen weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um zu ihrem Recht zu kommen.

In Graalunnd mußte, nachdem die Mitglieder des Arbeit- geber-Schuhverbandes die Vereinbarung anerkannt hatten, wegen der Flugzeugfabrik der Schlichtungsausschuß ange- rufen werden. Nach dem gefällten Schiedspruch beträgt der Mindest-Einstellungslohn für Handwerker und Maschinen- arbeiter 107 Pf., für ungelernete Arbeiter 70 Pf., für weib- liche Spezialarbeiterinnen 55 Pf., für sonstige Arbeiterinnen 45 Pf. Hierzu erhalten die verheirateten auswärtigen Ar- beiter eine Zulage von 14 Pf. pro Stunde. Nach dem Schiedspruch soll der Lieberverdienst bei Akkordarbeit 25 Prozent betragen, er beträgt aber tatsächlich im allgemeinen 50 Prozent.

Aus der Holzindustrie.

Die Zukunft des russischen Holzhandels und der russischen Holzindustrie.

eg. Das russische Waldgebiet ist das mächtigste Europas. Es wird das Reservat sein, aus dem Europa beim Wieder- aufbau seiner Friedenswirtschaft aus dem meisten schöpfer wird. Voraussetzung dafür ist seine rationelle Erschließung. Bisher lag die Ausbeutung der russischen Wälder lediglich in kapi- talistischen Händen, vornehmlich in denen der Großgrund- besitzer, die an einer regulären Bewirtschaftung wenig In- teresse, um so mehr an möglichst hohem und möglichst schnellem Profit hatten. Wiederholt wurde schon im Frieden auf den ungeheuren Raubbau aufmerksam gemacht, der mit Aus- lands Holzschägen betrieben wurde. Die Ausbeute der russi- schen Wälder gab einen erheblich geringeren Ertrag als die anderer Länder. Selbst innerhalb Rußlands bestanden da große Unterschiede; in Nordrußland trug eine Deffatine Wald in den letzten Friedensjahren durchschnittlich 25 Kubel ein, in Polen 10 bis 20 Kubel. Trotz der ungeheuren Wälder, trotzdem Rußland einen Teil des Weltholzhandels beherrschte, bestand sich die Holzindustrie noch in den allerersten Anfängen. Kurz vor Kriegsausbruch zählte man in Rußland erst 63 in der Holzindustrie tätige Aktiengesellschaften mit wenig mehr als 50 Millionen Rubel Kapital. Einen großen Teil der Schuld an der mangelnden rationellen Wald- und Holzwirt- schaft trugen die ungünstigen Verkehrsverhältnisse. Die Flüsse sind infolge niedrigen Wasserstandes, nicht nach in- selnen monatelangen Zufrierens nur kurze Zeit für die Flößerei offen. Auch die Ausfuhrhäfen leiden sehr unter den Wirkungen des Frostes. Die Erbauung neuer Eisen- bahnlagen hielt aber mit der Abholzung der Wälder nur selten gleichen Schritt, um so weniger, als das russische Eisen- bahnetz in zaristischer Zeit in allererster Linie auf strategische Zwecke zugeschnitten war. Obendrein begünstigte der russische Eisenbahntarif zwar die Abfuhr von Holz, machte aber die Anlage holzverarbeitender Fabriken unrationell. Der Tarif war ganz unglücklich aufgebaut; d. h. er begünstigte einseitig die Ausfuhr und nahm auf den inländischen Bedarf keine Rücksicht. Auf 500 Kilometer Wohnstraße kostete z. B. die Fracht für das Fund (etwa 10 1/2 kg) Rundholz und Bretter 8 Kopeten; für bearbeitete Holzger und Holzwaren mußten aber für dieselbe Strecke 40 bis 62 Kopeten gezahlt werden. Fabrikanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft der Wälder waren aus diesem Grunde von vornherein unrentabel. Am meisten aber war die russische Holzindustrie durch den hohen deutschen Einfuhrzoll für bearbeitete Holzger in ihrer Ent- wicklung behindert. Lieber ein Viertel der gesamten Holz- einfuhr Deutschlands wurde von Rußland bestritten; aber fast durchweg handelte es sich um Rohware. Der Krieg hat auch die Lage des Holzmarktes in Europa, ja in der ganzen Welt von Grund aus geändert. Die Methoden des Holz- handels und die Ausbeutung der Wälder werden anders gestaltet werden müssen. Wahrscheinlich wird das Sank- tionswesen auch das direkt interessierte Industrielant sich dessen annehmen. Inwiefern in Rußland die Macht der Sowjets nach dem Kriege hierin beeinflussend und richtung- gebend und mit Erfolg wirken kann, läßt sich heute noch nicht übersehen.

Auch-Vertragskontrahenten.

Das Organ der katholischen Arbeitervereine Berliner Richtung, der „Berliner Arbeiter“, bringt eine Mitteilung, in der es heißt: „Durch Vereinbarung mit dem Arbeiter- Schuhverband für das deutsche Holzgewerbe und Ver- tretern unserer katholischen Verfassungen ist eine Vereinbarung mit der holländische Tarifvertrag bis zum 15. Februar 1920 verlängert worden.“ Dann folgt eine Uebersicht über bewilligte Teuerungszulagen und erhöhter Mindestlöhne. Die holländischen Arbeitervereine Berliner Richtung sind Gebilde, die in wirtschaftlichen Fragen auf dem gleichen Boden wie die Colben stehen. Es zu ihnen auch eine irgendwie nennenswerte Zahl von Holzarbeitern gehört, ist nicht bekannt. Jedenfalls können sie nicht als eine Arbeiter-

Organisation anerkannt werden, die an der Seite der Gewerkschaften mit den Unternehmern über die Regelung der Arbeitsbedingungen verhandelt.

Gewerkschaftliches.

Der Schneider-Verband hielt seinen 13. Verbandstag in der Zeit vom 14. bis 19. Oktober in Kassel ab.

Bei der Beratung des Statuts stand die vom Vorstand empfohlene Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Vordergrund des Interesses.

Die Anträge auf Erhöhung der Krankenunterstützung wurden abgelehnt. Die Streikunterstützung wurde in den beiden ersten Klassen um 4 Mk. in den beiden anderen Klassen um 2 Mk. erhöht.

Literarisches.

Die nachbenannten Werke können auch durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin SO. 16, Am Köthischen Park 2, bezogen werden.

Kriegssteuergesetze 1918. Inhalt: Außerordentliche Kriegsabgabe der Einzelpersonen und Gesellschaften.

Wie baut man fürs halbe Geld? Volkstümliche Bauweise für Stadt und Land, mit ungeübten Arbeitern und eigenem Baumaterial.

Berichte aus dem Knopfmuseum Heinrich Waldes in Prag-Břichowitz. Von dieser Vierteljahrschrift liegt jetzt das Heft 1/2 des dritten Jahrgangs vor.

Die Neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. O. m. b. H., Stuttgart.

Die Glocke. Sozialistische Wochenschrift. Herausgeber: Laroux (Verlag für Sozialwissenschaft O. m. b. H., Berlin SW. 68).

Technik für Alle - Technik und Industrie. Monatshefte für Elektrotechnik, Bau- und Maschinentechnik usw.

Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter (Kl. B. a. G.) in Hamburg.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der Vorstand der Krankenkasse hat auf Grund der Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1121) Allgemeine Bestimmungen, welche bei ihm erhältlich sind, aufgestellt.

Nach diesen Allgemeinen Bestimmungen können frühere Mitglieder, welche nach dem 31. Juli 1914 durch Ausschluß oder Austritt aus der Kasse ausgeschieden sind, und zwar insolge Einziehung zum Seeresdienst oder insolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung ihre Kassenspflichten nicht erfüllen konnten, ihre Mitgliedschaft wiederherstellen.

Unträge sind hierzu schriftlich beim Vorstand in Hamburg 19, Bismarckstraße 36, einzureichen.

Der Vorstand.

J. A. O. Blume, Vorsitzender.

Bekanntmachung

der Zentral-Kranken- und Sterbefälle deutscher Korbmacher u. verw. Berufe, E. S. Nr. 98, Sitz Leipzig (jetzt kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit).

Gemäß § 2, Abs. 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Dezember 1917, die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen, die von Heer zurückkehrenden früheren Mitglieder in unserer Kasse betreffend, sind uns vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung die Allgemeinen Bestimmungen unter dem 4. September d. J. mitgeteilt worden.

Genehmigungsurkunde.

Gemäß § 2, Abs. 1 der Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1121) genehmigen wir die vom Vorstand der Zentral-Kranken- und Sterbefälle deutscher Korbmacher und verwandter Berufe in Leipzig aufgestellten Allgemeinen Bestimmungen.

Berlin, den 4. September 1918. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung. (L. S.) J. B. Wagner.

Sitz, den 24. Oktober 1918. J. A. Hermann Wolf, Vorsitzender, Besenstr. 7.

Gestorbene Mitglieder.

- Nich. Lorenz, Drechsler, 68 J., gest. in Altenburg. Anton Zahn, Tischler, 55 J., gest. in Altenburg. A. C. Schmidt, Schreiner, 45 J., gest. in Köln.

- Georgine Königstenther, Blei-Flüßarbeiterin, 24 J., gest. in Nürnberg. Ernst Fischer, Blei-Flüßarbeiter, 24 J., gest. in Nürnberg. Johann Dürschinger, Schreiner, 32 Jahre, gest. in Nürnberg.

Tüchtige Hartgummidreher

(event. auch Kriegsinvalide), perfekt im Gewindefschneiden, per sofort gesucht. Offerten mit Lohnansprüchen erbeten an Novo Expert Company G.m.b.H., München, Hofmannstraße 36.

Farbigmacher

für schmale, naturporierte Eisenbleche sofort gesucht. W. Söhre, Dresden, Meißelstr. 16.

Platzmeister

gelernter Korbmacher, welcher den Umgang der Rohmaterialien sowie den Bestand der Weiden und der fertigen Waren zu überwaht hat, wird für baldigen Eintritt gesucht.

10 Korbmacher

auf runde Geflochtenkörbe stellen sofort ein Calm & Ahlfeld, Korbmacherefabrik, Bernburg an der Saale.

Gesucht mehrere tüchtige Einzler (Einzlerinnen) für Bürstenwaren.

Louis Volprecht, Hamburg, Oststr. 46.

Zahnbürsten-Einzlerinnen

werden angenommen, auch werden in verschiedenen Orten Ausgabestellen errichtet. Altenburger Zahnbürstenfabrik Carl Müller, Altenburg (E.-M.).

Werkzeug-Neuheiten.

Preislisten gratis und franko! Otto Bergmann, Berlin SO., Oppolnerstr. 31.

TISCHLER-FACHSCHULE DETMOLD

Ausbildung zum Meister, Werkmeister und Zeichner in kurzfristigen Kursen. Bescheid von vielen Kriegsbeschädigten-Fürsorgestellen. Auskunft durch die Direktion: B. Kölicher

Sportschlitten-Rufen!!

Esche, gebogen, prima Ware. 100 120 140 160 cm Holzlänge 4,- 4,50 5,- 5,75 Mk. für 1 Paar

Max Walther, Dresden 22, Rebefelder Straße 51. Postcheckkonto: Leipzig Nr. 34827.

VERLAGSANSTALT DES DEUTSCHEN HOLZARBEITER-VERBANDES G.m.b.H.

Berlin SO., Am Köth. Park 2. Wir empfehlen: KARL MARX, DAS KAPITAL. Kritik der politischen Ökonomie. Erstes Buch. Volksausgabe. Gebunden 6,50 M.

Paritätische Arbeitsnachweise im deutschen Holzgewerbe.

Veranstaltet vom Arbeitgeber- und Arbeiterverband für das deutsche Holzgewerbe und dem Deutschen Holzarbeiter-Verband.

Table with columns: Ort, Facharbeiter, Tischler, Polierer, Drechsler, Sonstige Branchen, Insgesamt. Rows: Berlin, Bremen, Breslau, Celle, Chemnitz, Eisenburg, Göttingen, Hamburg, Hannover, Leipzig, Magdeburg, Weimar. Includes summary row and weekly total.

Alwin Reichel, Ernst Grund u. Karl Tejeritz, Holz- u. Möbelfabrikanten, Berlin.

Janaj Köpfer, Tischler, auf Bureauarbeit in Berlin gesucht.

Tüchtige Tischler auf Bureauarbeit in Berlin gesucht.

Werkmeister, auf Bureauarbeit in Berlin gesucht.

Tüchtige Drechsler, auf Bureauarbeit in Berlin gesucht.

Stocharbeiter, auf Bureauarbeit in Berlin gesucht.

Schreiner, auch Kriegsbeschädigte, gesucht, auch Karl Klais, Möbel-fabrik, Epner am Rhein.

Zwei Bautischler, mit eigenem Werkzeug, gesucht.

Holzpolierer, auf Schiffe, Schirmstühle und Spezialstühle gesucht.

Tüchtige Drechsler, auf Bureauarbeit in Berlin gesucht.

Stocharbeiter, auf Bureauarbeit in Berlin gesucht.